

Componisten zu gewährende Entschädigung, die aber auf Vollständigkeit ebenfalls keinen Anspruch haben.“ Die erste Deputation, welche diesen Gegenstand zu begutachten gehabt hat, hat sich nun mit dem, was der Gesetzentwurf darbietet, nicht einverstanden erklären, hat das, was der Gesetzentwurf bietet, nicht für ausreichend erachten können, vielmehr geglaubt, daß, wenn dem Gesetze Seiten dieser Kammer die Zustimmung ertheilt werden sollte, dann mindestens folgende Grundsätze darin zur Geltung kommen müßten. Sie sind Seite 562 unter a. bis mit g., Seite 563 angeführt. Es heißt da: „a) Dramatische Schriftsteller und musicalische Componisten haben den ihnen nach dem Gesetzentwurfe zugedachten Rechtsschutz nicht bloß zehn Jahre lang, von der ersten Aufführung ihrer Dichtung oder Composition an gerechnet, sondern für ihre ganze Lebenszeit; auch bleibt dieser Schutz noch zehn Jahre nach ihrem Tode ihren Erben und Rechtsnachfolgern; b) es ist einerlei, ob das dramatische oder musicalische Werk bereits durch den Druck veröffentlicht worden ist oder nicht, nur muß der Vorbehalt des Verbotungsrechts im Werke selbst ausdrücklich ausgesprochen und, wenn dasselbe anonym oder pseudonym erscheint, derjenige bezeichnet sein, welcher solchenfalls die Erlaubniß zur Aufführung ertheilen soll. Es ist ferner gleich, c) ob das Recht der Schriftsteller und Componisten von stehenden Theatern oder von kleinern herumziehenden Bühnen verletzt worden ist. Für diesen Punkt — es ist eigentlich der einzige, in Bezug auf welchen ein getheilter Antrag hervorgetreten — ist jedoch nicht die Gesamtheit der Deputationsmitglieder, sondern nur deren Majorität, indem die dissentirende Minorität der Meinung ist, daß das den Schriftstellern und Componisten einzuräumende Verbotungsrecht nur größern stehenden Bühnen gegenüber Geltung haben könne; d) bei Opern ist der Componist zugleich als Eigenthümer des Textes zu betrachten, der Dichter hat sich daher seiner Entschädigung halber an den Erstern zu halten. Dagegen darf ein Theaterunternehmer den Text ohne Erlaubniß des Componisten weder durch den Druck vervielfältigen lassen, noch verkaufen; e) bezüglich der Uebersetzungen stimmt man zwar im Grundsatz mit demjenigen überein, was die Motive zum Gesetzentwurfe Seite 533 aufstellen, glaubt jedoch, daß dieser Grundsatz ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen sei. Was nächstdem f) die dem verletzten Schriftsteller oder Componisten zuzubilligende Entschädigung anlangt, so dürfte eine dreifache Gattung derselben einzuführen und dem Erstern zugleich die Wahl unter diesen drei Entschädigungsarten einzuräumen sein. Entweder er kann, wie §. 2 des Gesetzes bestimmt, die ganze Casse der Direction bei der Aufführung seines Werkes in Beschlag nehmen lassen; oder die Bruttoeinnahme, welche bei der Aufführung erlangt worden ist, nach derselben ausgeantwortet verlangen, in welchem Falle der Betrag dieser Einnahme durch den Eid des Verletzenden in Gewißheit zu setzen ist; oder er kann endlich auf Bestrafung des Bühnenunternehmers antragen. Die Höhe der Strafe wird für diesen Fall auf eine Summe von 20 bis 500 Thaler bestimmt und fällt zu zwei Drittheilen dem ver-

letzten Dichter oder Componisten, zu einem Drittheile aber der Ortsarmencasse zu. Anlangend endlich g) musicalische Werke insbesondere, so erstreckt sich der Schutz dieses Gesetzes nur auf eigentliche Bühnenstücke, als Opern und Singspiele aller Art, nie aber zugleich auch auf andere, für die Bühne nicht berechnete Compositionen.“ Dies sind die Sätze, von welchen die Deputation glaubt, daß sie in's Gesetz aufgenommen werden müssen, wenn dieses anders als nützlich und für die Betheiligten brauchbar bezeichnet werden soll; der Bericht führt diese Sätze weiter aus, und zwar so, daß der allgemeine Theil die einzelnen Bestimmungen, die in's Gesetz kommen sollen, sogleich mit bespricht, und hierin gewissermaßen den Motiven folgt. Dies sind denn nun die Grundlinien, welche ich anzugeben gehabt habe und bei welchen es als Unterlage für die allgemeine Debatte sein Bewenden wird haben können.

Präsident Braun: Die allgemeine Debatte ist eröffnet.

Abg. Brochhaus: Ich will mich bei der allgemeinen Debatte in der Kürze nur dahin erklären, daß ich die Vorlage der Staatsregierung im Allgemeinen als völlig ungenügend bezeichnen muß. Ich finde sie ungenügend besonders in zwei Beziehungen, indem sich die Dauer des den dramatischen Schriftstellern und musicalischen Componisten zu gewährenden Schutzes auf eine zu kurze Zeit beschränkt und diesen Schutz auch nur ungedruckten Dramen und Compositionen angedeihen lassen will. Die Deputation hat nach meiner Ansicht, die von Sachverständigen, mit denen ich hierüber Rücksprache genommen habe, bestätigt worden ist, das Gesetz in höchst zweckmäßiger Weise amendirt. Ich glaube auch, daß es nur dann Ausnahme verdient, wenn auf diese Amendements Rücksicht genommen wird und sie Annahme finden. Geschieht dies, so ist die Erlassung des Gesetzes allerdings höchst wünschenswerth; sollte das aber nicht der Fall sein, und die erste Kammer die von unserer Deputation in Vorschlag gebrachten Aenderungen ablehnen, so würde ich das Erscheinen eines solchen Gesetzes beklagen; denn wir würden dadurch einen unglücklichen Vorgang für die Gesetzgebung über diesen Gegenstand in Deutschland bilden. Besser alsdann, wir lassen es vorläufig beim Alten und begnügen uns mit den Bundesbestimmungen, als daß wir etwas Ungenügendes hervorrufen; denn es ist vorauszu sehen, daß man sich häufig auf das sächsische Gesetz beziehen wird. Die Deputation hat übrigens Alles so bündig und klar auseinandergesetzt, daß ich dem nichts mehr hinzuzufügen brauche und nur erkläre, daß, wenn das Gesetz nicht in der Hauptsache nach den Vorschlägen der Deputation angenommen wird, ich dagegen stimmen muß und der Kammer anrath, ein Gleiches zu thun. Einzelne Bemerkungen, die ich etwa noch zu machen habe, behalte ich mir für die specielle Berathung vor.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, habe ich die allgemeine Debatte für geschlossen anzusehen.